



Verordnung

Der Bürgermeister der Gemeinde Raasdorf verfügt gem. § 43 Abs 1 lit b § 94d der StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Raasdorf nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

Das Befahren der Gemeindestraße „Groß-Enzersdorfer Straße“ in Richtung Groß-Enzersdorf:

- 1.) Von km 0,283 (Ortgrenze) bis km 0,720 mit einer höheren Geschwindigkeit als 70 km/h verboten.
- 2.) Von km 0,720 bis km 1,175 mit einer höheren Geschwindigkeit als 50 km/h verboten.
- 3.) Von km 1,175 bis km 1,260 (Gemeindegrenze) mit einer höheren Geschwindigkeit als 70 km/h verboten.

Das Befahren der Gemeindestraße „Groß-Enzersdorfer Straße“ in Richtung Raasdorf:

- 1.) Von km 1,260 (Gemeindegrenze) bis km 1,090 mit einer höheren Geschwindigkeit als 70 km/h verboten.
- 2.) Von km 1,090 bis km 0,609 mit einer höheren Geschwindigkeit als 50 km/h verboten.
- 3.) Von km 0,609 bis km 0,283 (Ortgrenze) mit einer höheren Geschwindigkeit als 70 km/h verboten.

Dieses Verbot ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 lit a Z 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ jeweils mit der Aufschrift „70“ bzw. „50“ kundzumachen.

Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Verordnungen der Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen, werden durch die Verordnung der Gemeinde Raasdorf aufgehoben.

Angeschlagen:

26.2.25

Abgenommen:

13.3.25


Der Bürgermeister
